



OTIF/RID/RC/2020/57
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/57)

19. Juni 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Beförderung von asbesthaltigen Abfällen in loser Schüttung

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, Bedingungen für die Beförderung bestimmter asbesthaltiger Abfällen in loser Schüttung festzulegen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Tabelle A des Kapitels 3.2 sowie der Kapitel 3.3, 5.4, 7.3 und 7.5 des RID/ADR.

Einleitung

1. Das RID/ADR verbietet die Beförderung von Asbest (UN-Nummern 2212 und 2590) in loser Schüttung. Die informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle, die am 3. und 4. März 2020 in Utrecht (Niederlande) tagte, befasste sich mit diesem Punkt und hielt es für nützlich, dass die Beförderung von Asbest in loser Schüttung in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden sollte.

2. Die nationale Gesetzgebung Frankreichs sieht eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage von Artikel 6 (2) b) (i) der Richtlinie 2008/68/EG (Ausnahmeregelung RO-bi-FR-6) für die regionale Beförderung von Abfällen vor, die unter bestimmten Bedingungen die Beförderung von mit Asbest verunreinigten Stoffen in loser Schüttung erlaubt. Frankreich wurde von der informellen Arbeitsgruppe gebeten, der Gemeinsamen Tagung einen Antrag zur Aufnahme dieser Möglichkeit in das RID/ADR zu unterbreiten.
3. Die Beförderung von Asbest ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass entweder im Falle von gebundenem Asbest, das keine Asbestfasern freisetzt, die Sondervorschrift 168, welche die Beförderung von den Vorschriften des RID/ADR freistellt, oder für den Fall, dass Asbestfasern während der Beförderung freigesetzt werden könnten, die Vorschriften des RID/ADR, insbesondere der Verpackungsanweisung P 002, IBC 08 oder R 001, eingehalten werden.
4. Bei einer Reihe von Baustellen des Hoch- und Tiefbaus fallen große Mengen asbesthaltiger fester Abfälle an. Dabei handelt es sich insbesondere um Baustellen, auf denen folgende Arbeiten durchgeführt werden:
 - Straßenfräs- oder -hobelarbeiten;
 - Abbruch oder Sanierung von Anlagen oder Gebäuden nach Schadensfällen (Brände usw.);
 - Beseitigung von mit Asbest kontaminiertem Erdreich.
5. Bei solchen Baustellen können Abfälle erzeugt werden, deren Menge und/oder Größe die Anwendung der Verpackungsanweisungen des Kapitels 4.1 sehr schwierig macht. Darüber hinaus haben die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden festgestellt, dass der Befüllvorgang von RID/ADR-konformen Verpackungen das durch die Freisetzung von krebserregendem Staub oder von krebserregenden Fasern entstehende Expositionsrisiko für die mit der Verpackung beauftragten Arbeitnehmer erhöht, während der Vorgang des Verladens in loser Schüttung die gefährlichen Kontakte für die Arbeitnehmer reduziert.
6. In den in Absatz 3 genannten Fällen enthalten die ursprünglichen Stoffe Asbest, das wahrscheinlich die Bedingungen der Sondervorschrift 168 erfüllt. Aufgrund der Abbrucharbeiten werden diese Bedingungen aber nicht mehr erfüllt.
7. Angesichts dieser Problematik hat Frankreich nach einer Lösung gesucht, welche die Beförderung von asbesthaltigen Abfällen in loser Schüttung unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen ermöglicht.
8. Die Beförderung in loser Schüttung ist dabei in Verpackungen erlaubt, die als "Containersäcke" bezeichnet werden und aus zwei Umschließungen bestehen (unabhängig davon, ob diese fest miteinander verbunden sind oder nicht), die einen vollständigen Einschluss der enthaltenen Abfälle gewährleisten und mit einer ausreichend dichten Verschlussvorrichtung versehen sind, um während der Beförderung das Austreten von Asbestfasern in gefährlichen Mengen zu verhindern. Diese Containersäcke müssen widerstandsfähig gegen das durch den enthaltenen Abfall verursachte Durchstoßen und Aufreißen sein.
9. Die Containersäcke sind nur dazu bestimmt, das Austreten von Fasern und Staub zu verhindern. Sie verfügen nicht über eine für den Umschlag ausreichende mechanische Widerstandsfähigkeit, sondern befinden sich nur in Containern oder Ladeabteilen für die Beförderung in loser Schüttung, die über feste Vollwände verfügen.
10. Diese Konditionierungsvorschriften müssen von Verfahren begleitet werden, die das sichere Be- und Entladen von Abfällen gewährleisten. Insbesondere müssen die Containersäcke Anforderungen unterliegen, um ihre Unversehrtheit während der verschiedenen Beförderungs- sowie Be- und Entladevorgänge zu gewährleisten.

11. Diese Ausnahmeregelungen werden in Frankreich seit 2018 auf einer Vielzahl von Baustellen umgesetzt und haben zu keinerlei Sicherheitsproblemen während der Beförderung geführt. Die Sicherheit auf Asbestsanierungsbaustellen wurde verbessert.
12. Auf Einladung der informellen Arbeitsgruppe werden die in Frankreich national anwendbaren technischen Vorschriften in einer an die Struktur des RID/ADR angepassten Form vorgestellt und in Sondervorschriften und Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung aufgenommen, um ihre Prüfung durch die Gemeinsame Tagung zu erleichtern und eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme solcher Vorschriften in das RID/ADR abhängig von ihrem Nutzen für den internationalen Verkehr einzuleiten.

Anträge

13. Antrag 1

In Kapitel 3.2 Tabelle A bei den UN-Nummern 2212 und 2590 folgende Änderungen vornehmen:

- In Spalte 6 einfügen:

"6xx".

- In Spalte 17 einfügen:

"VC1
VC2
AP1x".

- In Spalte 18 einfügen:

"CW/CV3x".

14. Antrag 2

In Kapitel 3.3 folgende Sondervorschrift hinzufügen:

"6xx Diese Eintragung darf verwendet werden, sofern die Bedingungen dieser Sondervorschrift erfüllt sind.

Unter dieser Eintragung dürfen die folgenden asbesthaltigen Abfälle in loser Schüttung vom Ort ihrer Erzeugung zur Endlagerstätte befördert werden:

- feste Abfälle von Straßenbaustellen, wie z. B. Asphaltfräsabfälle oder andere mit ungebundenem Asbest verunreinigte Abfälle, die beim Abbruch von Straßenasphaltbelägen entstehen, oder
- mit ungebundenem Asbest verunreinigte feste Abfälle aus Abbrucharbeiten oder der Sanierung von Anlagen oder Gebäuden nach Schadensfällen. Zu diesen Abfällen gehört Erdreich, das nach einem Schadensfall mit ungebundenem Asbest verunreinigt wurde, oder Abfälle von Baustellen oder Gegenständen, wie Einrichtungen oder Gebäudeteile, die aus Anlagen oder Gebäuden stammen und nach einem Schadensfall durch ungebundenes Asbest verunreinigt wurden.

Abfälle, die diese Bedingungen erfüllen, dürfen in Übereinstimmung mit der Vorschrift für die Beförderung in loser Schüttung VC 1 oder VC 2 des Unterabschnitts 7.3.1.1 und der ergänzenden Vorschrift für die Beförderung in loser Schüttung AP 1x des Absatzes

7.3.3.2.7 befördert werden, vorausgesetzt, sie sind nicht mit anderen Abfällen, unabhängig davon, ob diese fest oder nicht fest, gefährlich oder nicht gefährlich, mit ungebundenem Asbest verunreinigt sind, vermischt."

15. Antrag 3

In Kapitel 5.4 folgenden Absatz 5.4.1.2.6 hinzufügen:

"5.4.1.2.6 Zusätzliche Vorschriften für die Klasse 9

Bei der Beförderung von asbesthaltigen Abfällen, die der UN-Nummer 2212 oder 2590 zugeordnet sind und im Rahmen der Sondervorschrift 6xx des Kapitels 3.3 befördert werden, muss das Beförderungspapier zusätzlich zu den in Absatz 5.4.1.1.1 vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben enthalten:

- «ABFÄLLE VON STRASSENBAUSTELLEN, DIE MIT UNGEBUNDENEM ASBEST VERUNREINIGT SIND»;
- «ABFÄLLE AUS SANIERUNGSARBEITEN NACH SCHADENSFÄLLEN, DIE MIT UNGEBUNDENEM ASBEST VERUNREINIGT SIND» bzw.
- «ABFÄLLE AUS ABBRUCHARBEITEN NACH SCHADENSFÄLLEN, DIE MIT UNGEBUNDENEM ASBEST VERUNREINIGT SIND»

sowie die Abfahrtsadresse (Adresse der Baustelle des Tiefbaus oder des Ortes, an dem beschädigte Einrichtungen oder Gebäude abgebrochen oder saniert werden) und die Ankunftsadresse (Adresse der Abfalllagerstätte) der Beförderung."

16. Antrag 4

In Absatz 7.3.3.2.7 folgende Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung hinzufügen:

"AP 1x Die Güterbeförderungseinheiten müssen mit abnehmbaren Mulden des Typs «Ampliroll» (Abrollmulden) oder Tiefbau-Mulden ausgerüstet sein. Mulden, die mit automatischen Hecktürschließsystemen ausgerüstet sind, sowie Gesteinsmulden sind verboten. Die Mulden dürfen keine inneren Unebenheiten (Innenleiter usw.) aufweisen, die den Containersack beim Entladen aufreißen könnten. Nach dieser Sondervorschrift ist das Abdecken der Mulden mit Planen nicht vorgeschrieben.

Die in diese Mulden verladene Abfälle müssen in großen Säcken, so genannten «Containersäcken», welche die Abmessungen der Mulde aufweisen, gemäß den Vorschriften der Unterabschnitte 7.3.1.3, 7.3.1.4, 7.3.1.7 und 7.3.1.8 befördert werden. Es ist verboten, für die Beförderung solcher Abfälle mehrere Containersäcke kleinerer Abmessungen in ein und derselben Mulde zu verwenden.

Diese Containersäcke müssen aus mindestens zwei Umschließungen bestehen, unabhängig davon, ob diese fest miteinander verbunden sind oder nicht. Die innere Umschließung muss staubdicht sein, um während der Beförderung die Freisetzung von Asbestfasern in gefährlichen Mengen zu verhindern.

Die äußere Umschließung muss die mechanische Widerstandsfähigkeit des mit den Abfällen beladenen Containersacks gegenüber den üblicherweise während der Beförderung auftretenden Stößen und Beanspruchungen, insbesondere beim Umladen der mit dem Containersack beladenen Mulde zwischen Güterbeförderungseinheiten oder zwischen Güterbeförderungseinheiten und Lagerstätten, gewährleisten.

Die Containersäcke müssen auch gegen das Durchstoßen oder Aufreißen widerstandsfähig sein, das durch die darin verpackten verunreinigten Abfälle oder Gegenstände aufgrund ihrer Kanten oder Unebenheiten verursacht werden kann.

Die Containersäcke müssen über ein ausreichend dichtes Verschlusssystem verfügen, um während der Beförderung das Austreten gefährlicher Mengen von Asbestfasern zu verhindern.

Die vom Hersteller für die Widerstandsfähigkeit des Containersacks angegebene höchste Abfallmasse muss eingehalten werden.

Abfälle von Straßenbaustellen, die mit ungebundenem Asbest verunreinigt sind, oder Erdreich, das mit ungebundenem Asbest verunreinigt ist, müssen in einem einzigen Containersack befördert werden, vorausgesetzt, die oben festgelegte höchstzulässige Masse der Abfälle wird eingehalten.

Abfälle oder Gegenstände, die mit ungebundenem Asbest verunreinigt sind und aus der Sanierung oder dem Abbruch beschädigter Einrichtungen oder Gebäuden stammen, müssen in einem Containersack, der mit einem zweiten Containersack desselben Typs ausgekleidet ist, befördert werden. Die Gesamtmasse des Abfalls ist auf höchstens 7 Tonnen begrenzt."

17. Antrag 5

In Abschnitt 7.5.11 folgende zusätzliche Vorschrift hinzufügen:

"CW/

CV 33 Beim Umschlag ist jedes Vorgehen verboten, das darauf abzielt, einen mit Abfällen beladenen Containersack von einer Mulde in eine andere umzuladen.

Containersäcke sind vorzugsweise zu entladen, wenn die Mulde auf dem Boden abgestellt ist.

Das Entladen durch Abkippen der Containersäcke, die mit Baustellenabfällen oder Gegenständen, die mit ungebundenem Asbest verunreinigt sind und aus beschädigten Einrichtungen oder Gebäuden stammen, ist verboten.

Das Abkippen von Containersäcken, die mit Abfällen von Straßenbaustellen, die mit ungebundenem Asbest verunreinigt sind, oder mit Erdreich, das mit ungebundenem Asbest verunreinigt ist, beladen sind, ist zugelassen, sofern ein Entladeprotokoll eingehalten wird, das vom Beförderer und vom Empfänger, der die Endlagerstätte betreibt, gemeinsam erstellt wurde und das verhindern soll, dass der Containersack beim Entladen aufgerissen wird."
